

## Beschlussvorlage

### KT 0263/2015

#### **Betreff: Ergänzungswahl eines sachkundigen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	02.11.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	04.11.2015	öffentlich	Entscheidung

#### **I. Beschlussvorschlag**

Der Kreistag des Wartburgkreises wählt im Wege einer Ergänzungswahl bis zum Ablauf der kommunalen Wahlperiode Herrn Jens Klische als weiteres sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse (Ersatz für Herrn Werner Neumann).

#### **II. Begründung**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.07.2014 die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse vorgenommen. Die Wahl erfolgte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren D'Hondt.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 7 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 4 Beschäftigten der Sparkasse. Von den 7 weiteren sachkundigen Mitgliedern wurden durch den Kreistag 5 Mitglieder und durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Eisenach 2 Mitglieder gewählt. Von den gewählten Mitgliedern durften insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Gewährträger angehören; bezogen auf den Wartburgkreis konnten daher maximal 2 Kreistagsmitglieder gewählt werden.

Es wurde eine Listenwahl durchgeführt. Auf der Liste 3 – Die Linke. wurde Herr Werner Neumann als Nicht-Kreistagsmitglied als weiteres sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse durch den Kreistag gewählt.

Herr Werner Neumann hat aus gesundheitlichen Gründen das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse niedergelegt. Die Fraktion Die Linke. schlägt vor, Herrn Rechtsanwalt Jens Klische aus Bad Salzungen als weiteres sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 ThürSpkG hat die Vertretungskörperschaft eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 2 ThürSpkG soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Dem Verwaltungsrat dürfen gemäß § 12 Abs. 1 ThürSpkG nicht angehören:

1. Beschäftigte des Landkreises und Beschäftigte der Sparkasse (mit Ausnahme der von den Beschäftigten gewählten Verwaltungsratsmitglieder und des Landrates bzw. in dessen Verhinderungsfall des Ersten Beigeordneten),
2. Beschäftigte der Finanzverwaltung und kreditwirtschaftlicher Verbände,
3. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Beschäftigte oder Handelsvertreter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig bankübliche Geschäfte betreiben oder vermitteln; die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder solche Institute handelt, an denen die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist; die Halbsätze 1 und 2 gelten hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsunternehmen entsprechend,
4. Personen, die als Schuldner während der letzten 10 Jahre in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren verwickelt waren oder die während dieser Zeit eine eidesstattliche Versicherung bei Vollstreckung in ihr bewegliches Vermögen nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung abgegeben haben,
5. Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens rechtskräftig verurteilt wurden sowie
6. Personen, die untereinander mit einem Mitglied des Vorstandes oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates verheiratet oder bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden sind.

*gez. i. V. Gehret*  
Krebs  
Landrat